

Textliche Festsetzungen (BauNVO 1990)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis zu einem Abstand von 3 m zu den Straßenverkehrsflächen Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

Maximale Traufhöhe (TH)

Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Traufhöhe (TH) von 4,25 m ist die Oberkante der Andruper Straße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.

Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen. Von der Einhaltung der festgesetzten Traufhöhe sind Dachaufbauten, Zwerchgiebel sowie untergeordnete Gebäudeteile oder Gebäuderücksprünge ausgenommen.

Verkehrslärmschutz

Der südliche Teil des Plangebietes ist durch den Verkehrslärm der Andruper Straße (K 208) belastet In den in der Planzeichnung gem. DIN 4109 generalisiert dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) sind mindestens folgende resultierende Schalldämm-Maße R'w,res erforderlich:

im Lärmpegelbereich IV (LPB IV)

für Aufenthaltsräume in Wohnungen R'w,res = 35 dBfür Büroräume und ähnliches

im Lärmpegelbereich III (LPB III) R'w,res = 35 dB für Aufe für Aufenthaltsräume in Wohnungen

R'w,res = 30 dBfür Büroräume und ähnliches

Für öffenbare Fenster von empfindlichen Wohnräumen (Schlafräumen und ggf. Kinderzimmern) muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand, z.B. über schallgedämmte Lüftungssysteme oder eine Belüftung über eine lärmabgewandte Fassadenseite sichergestellt sein.

Schützenswerte Terrassen, Freisitze, Loggien oder Balkone sind im Lärmpegelbereich III nur an einer der Andruper Straße abgewandten Gebäudeseite, d.h. im direkten Schallschatten der zugehörigen Gebäude, zulässig.

Allgemeine Regelung

Bei einer Unterschreitung der oben festgesetzten resultierenden Schalldämm-Maße ist der ausreichende Schallschutz gemäß DIN 4109 im Einzelfall nachzuweisen. Für die übrigen Bereiche ist die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu beachten.

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

Festgesetzte Einzelbäume

Im Umkreis von 3 m um den Stammfuß der festgesetzten Einzelbäume sind Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig. Bei natürlichem Abgang, bei einer Befreiung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzanpflanzung oder eine Pflanzung mit einem hochstämmigen Laubbaum der potenziell natürlichen Vegetation vorzunehmen.

Ortliche Bauvorschrift (§ 84 NBauO)

Dachform und -neigung

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung zwischen 35° - 45° auszubilden

Hinweise

Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Andruper Straße, 2. Erweiterung" treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Andruper Straße", 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 31.10.1990, außer Kraft.

Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Artenschutz

Eine Beseitigung von Gehölzen oder die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober) erfolgen. Alternativ ist das Nichtvorhandensein von Nistplätzen von Bodenbrütern unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen.

Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel:

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Juli 2016,

können bei der Stadt Haselünne (Rathausplatz 1, 49740 Haselünne) eingesehen werden.

Sichtdreieck (gemäß RASt 06) Das dargestellte Sichtdreieck ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn freizuhalten (Bäume, Lichtsignale und ähnliches können zugelassen werden).

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan "Andruper Straße, 2. Erweiterung", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie der folgenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Haselünne, den 11.10.2017

L.S.

gez. Schräer

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Andruper Straße, 2. Erweiterung" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 05.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Haselünne, den 11.10.2017

L.S.

gez. Schräer

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das: Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den 28.09.2017

gez. Müller

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.05.2017 ortsüblich bekannt

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.05.2017 bis 12.06.2017 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haselünne, den 11.10.2017

L.S.

gez. Schräer

Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am . dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlose

Den Beteiligten wurde vom Stellungnahme gegeben.

Haselünne, der

Bürgermeister

Gelegenheit zur

Der Rat der Stadt Haselünne hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemais § 3 Abs. 2 Baugb in seiner Sitzung am 28.09.2017 als Satzung (§ 10 Baugb sowie die Begründung beschlossen.

Haselünne, den 11.10.2017

L.S.

gez. Schräer

Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist am 15.11.2017 bekannt gemacht worden, dass die Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan "Andruper Straße, 2. Erweiterung" beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haselünne, den 21.11.2017

L.S.

gez. Schräer

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.

Haselünne, den

Bürgermeister

Landkreis Emsland Gemeinde: Stadt Haselünne Gemarkung: Haselünne

Flur: 17

Maßstab 1:1000

angefertigt durch:

Dipl. Ing. Norbert Klene Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Osteresch 40, 49716 Meppen

AZ: L 171003 - 2

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 22.02.2017)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 25.10.2017

gez. Klene Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungs-

verordnung 1990 Allgemeines Wohngebiet

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Grundflächenzahl

0 Offene Bauweise

TH = 4,25 mΤH Traufhöhe als Höchstmaß



Baugrenze

zu erhaltender, eingemessener Einzelbaum

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

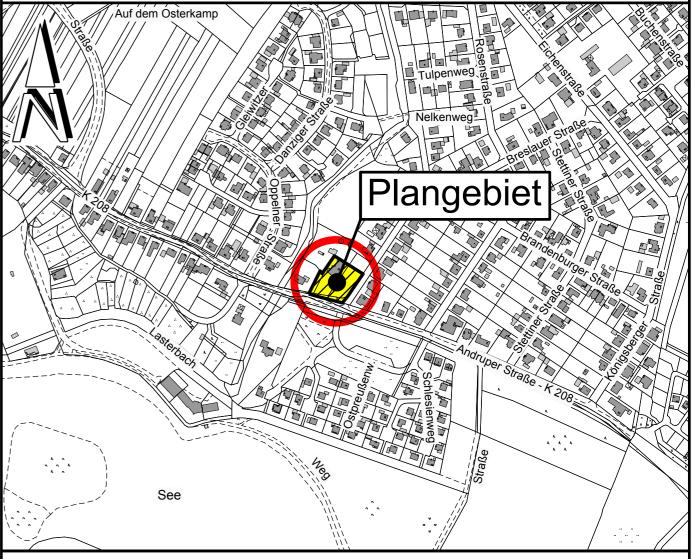
Abgrenzung der Lärmpegelbereiche III und IV (LPB III und LPB IV)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Traufhöhe (TH)	

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:5000





STADT HASELÜNNE

Rathausplatz 1 49740 Haselünne

Bebauungsplan

" Andruper Straße, 2. Erweiterung "

Mit örtlicher Bauvorschrift

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

BP AndruperStr-2Erw.DWG